

## Stadt Trossingen Landkreis Tuttlingen

### Öffentliche Bekanntmachung

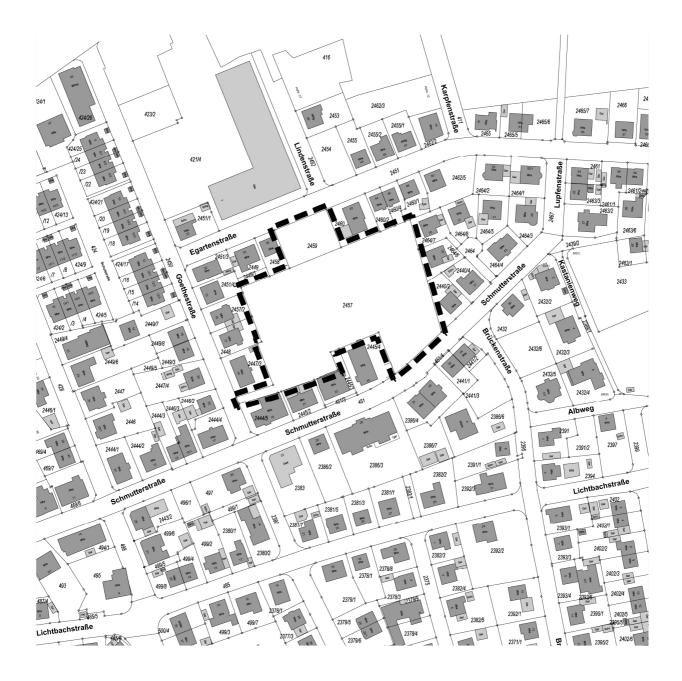
## Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der dazu erlassenen örtlichen Bauvorschriften

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alte Säge" in Trossingen

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alte Säge" in Trossingen nach § 10 Abs. 1 BauGB als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Gesamtfläche von 0,711 ha befindet sich im südöstlichen Teil der Ortslage von Trossingen zwischen der Egartenstraße im Norden und der Schmutterstraße im Süden. Westlich verläuft die Goethestraße, östlich schließt Bestandsbebauung zwischen Schmutterstraße, Lupfenstraße und Egartenstraße an.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgende Kartenausschnitt maßgebend.



Maßgebende Bestandteile der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- (1) der Bebauungsplan, bestehend aus:
  - a) zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung im Maßstab 1:500 vom 18.05.2020
  - b) Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab 1:500 vom 18.05.2020
  - c) planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 18.05.2020
- (2) die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:
  - a) gemeinsamer zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung im Maßstab 1:500 vom 18.05.2020
  - b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 18.05.2020
- (3) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 18.05.2020 mit dem Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 2.000 vom 18.05.2020 sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 26.06.2018 und die Entsorgungsuntersuchung GEOTEAM Rottweil vom 12.08.2015 mit

ergänzenden Ausführungen vom Landratsamt Tuttlingen vom 27.03.2015 und 31.08.2015.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil mit Erschließungsplan, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Entsorgungsuntersuchung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Rathaus der Stadt Trossingen, Baurechtsamt, Zimmer 204, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen.

Weiterhin können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Trossingen unter www.trossingen.de/leben-wohnen/bauen-entwicklung/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

#### Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Dr. Clemens Maier Bürgermeister